Diese Vorlage ist ab 01.07.2020 in Baukonzessionsverfahren zu verwenden, welche bis zum 30.06.2020 eingeleitet worden sind

An	
die Gemein	nde
Betrifft:	Einseitige Verpflichtungserklärung im Sinne des Artikels 78, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, Landesraumordnungsgesetz, in der am 30.6.2020 geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 103, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 wie zuletzt durch Artikel 8, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 16. April 2020, Nr. 3 geändert - ZWECKBINDUNG FÜR PRODUKTIONSANLAGEN IN WOHNBAUZONEN UND IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRÜN (ARTIKEL 78, ABSATZ 3 LANDESGESETZ VOM 11. AUGUST 1997, NR. 13)
Der/Die Un	terfertigte
geboren ir	n am
und wohnha	aft inNr,
Steuernumi	mer, in
	lls "Antragsteller" bezeichnet, schickt Folgendes voraus:
Der Antrag Gemeinde	steller ist Eigentümer nachstehender Liegenschaften, welche im Bauleitplan der
	ausgewiesen sind:
Вр	in E.Zl, K.G
G.p	in E.Zl, K.G
_	genannten Liegenschaften ist der Bau bzw. die Erweiterung des Betriebes vorgesehen, wobei die Baumasse für das produzierende
	der für den Großhandel bestimmt ist. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller einen nden Antrag auf Erteilung der Baukonzession bei der Gemeinde
eingereicht,	, welche das Verwaltungsverfahren für die Erteilung der Baukonzession am
	_ eingeleitet hat, welches daher im Sinne des Artikels 103, Absatz 2 des
Landesgese	etzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, wie zuletzt durch Artikel 8, Absatz 3 des
Landesgese	etzes vom 16. April 2020, Nr. 3 geändert, gemäß den bis zum 30. Juni 2020
geltenden E	Bestimmungen und Verfahrensvorschriften abgeschlossen wird.

Diese Vorlage ist ab 01.07.2020 in Baukonzessionsverfahren zu verwenden, welche bis zum 30.06.2020 eingeleitet worden sind

Das vom Projektanten
im Auftrag des Antragstellers ausgearbeitete Projekt, welches den Bau bzw. die Erweiterung
des erwähnten Betriebes vorsieht, wurde von der Gemeindebaukommission in der Sitzung
vom (mit Auflagen) gutgeheißen.
Dies vorausgeschickt, geht der Antragsteller im Sinne des Artikels 78, Absatz 3 des Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, in der am 30.6.2020 geltenden Fassung, in der Folge als "Landesraumordnungsgesetz" bezeichnet, für sich selbst, für seine Erben und Rechtsnachfolger folgende
Verpflichtung
ein:
 das Bauwerk auf der/n obgenannten Liegenschaft/en im Sinne des Artikels 78, Absatz des Landesraumordnungsgesetzes, für Produktionsanlagen zu bestimmen.
2. den Bürgermeister der Gemeinde zu ermächtigen,
auf Kosten des Antragstellers die entsprechende Bindung im Grundbuch anmerken zu lassen.
Es wird um Registrierung mit Fixgebühr ersucht¹.
Datum
(notariell beglaubigte Unterschrift)

¹ HINWEIS: Vor Unterzeichnung des Aktes sollte der Aspekt der Besteuerung immer überprüft und die Klausel an die geltenden Vorschriften angepasst werden.